



**Investment & Actuarial Consulting,  
Controlling and Research.**



**[www.ppcmetrics.ch](http://www.ppcmetrics.ch)**



# Jahrestagung Risikofähigkeit

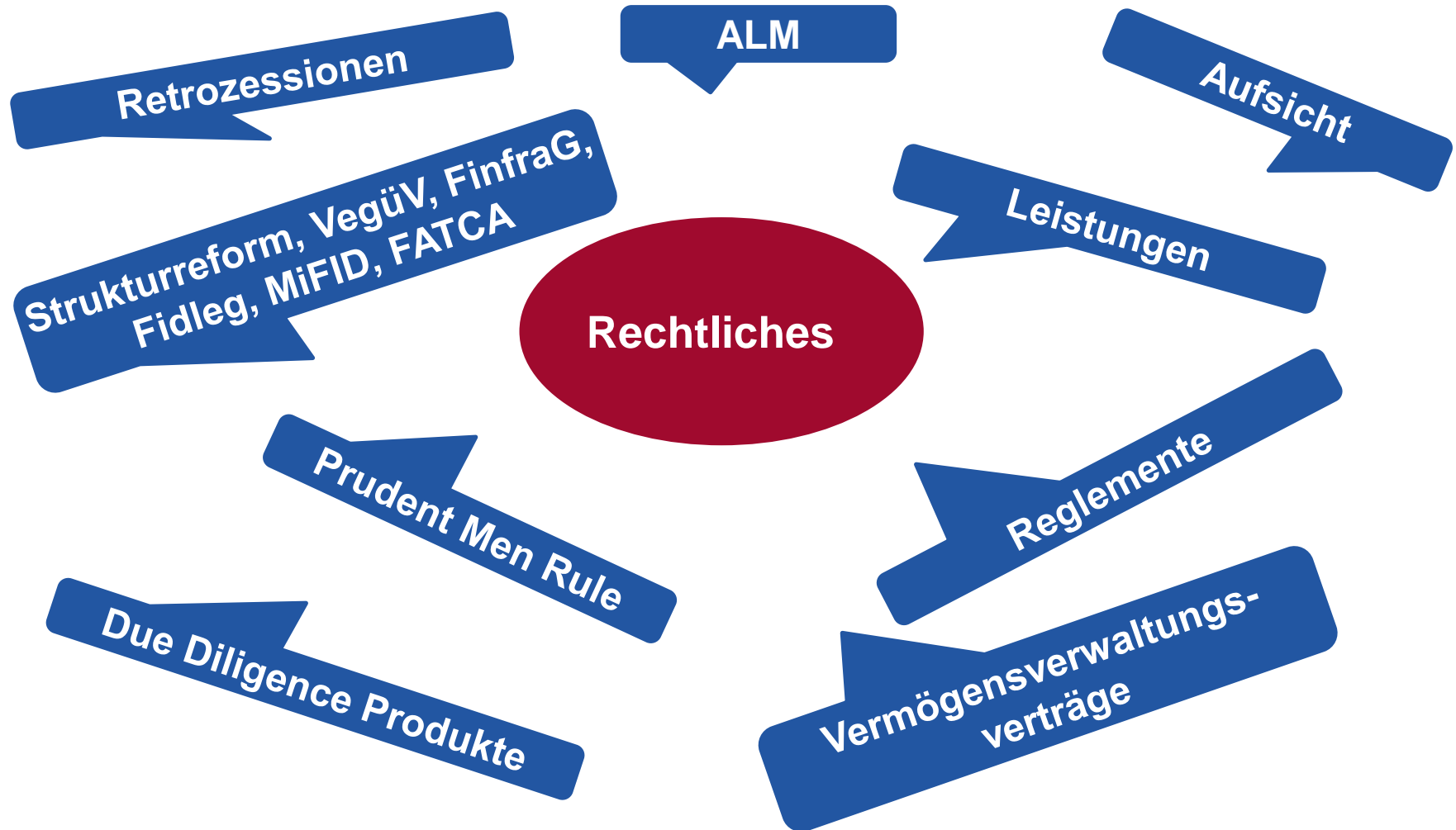
## Risikofähigkeit aus rechtlicher Sicht

**PPCmetrics AG**

Dr. Eliane Menghetti, Head Legal

Zürich, 15. Dezember 2017

# Rechtliche Themen im Stiftungsrat



# § Vorsorgesicherheit als zentrale Führungsaufgabe des Stiftungsrates

---

- Vorsorgeeinrichtungen müssen die **Vorsorgesicherheit** gewährleisten (Art. 65 Abs. 1 BVG).
- Die Einhaltung und die Wahrung des **finanziellen Gleichgewichts** stellt eine Daueraufgabe der Vorsorgeeinrichtung dar (Erläuterungen OAK Weisung (01/2017)).
- Der Stiftungsrat **sorgt für die finanzielle Stabilität** der PK (Art. 51a BVG).
  - Unübertragbares und nicht entziehbares Recht (Art. 51a Abs. 2 BVG)
  - **Haftung bei mangelnder Sorgfalt** (Art. 52 BVG)
  - Periodische Überprüfung der Übereinstimmung der Anlage des Vermögens mit den Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung (Art. 52e BVG)
  - Ergreifen von geeigneten Massnahmen bei Unterdeckung (Art. 65d BVG)

# § Vorsorgesicherheit

---

## Art. 65 Abs. 1 BVG «Grundsatz» Finanzierung

- 1 Die Vorsorgeeinrichtungen müssen **jederzeit Sicherheit** dafür bieten, dass sie die **übernommenen Verpflichtungen erfüllen** können.

## Art. 65c BVG «Zeitlich begrenzte Unterdeckung»

- 1 Eine zeitlich begrenzte Unterdeckung und damit **eine zeitlich begrenzte Abweichung** vom Grundsatz der **jederzeitigen Sicherheit** nach Art. 65 Abs. 1 BVG ist zulässig, wenn:
  - a. Sichergestellt ist, dass die Leistungen (...) **bei Fälligkeit** erbracht werden können; und
  - b. die Vorsorgeeinrichtung Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung in einer **angemessenen Frist** zu beheben.

# § Vorsorgesicherheit und Vermögensverwaltung

---

## Art. 71 BVG «Vermögensverwaltung»

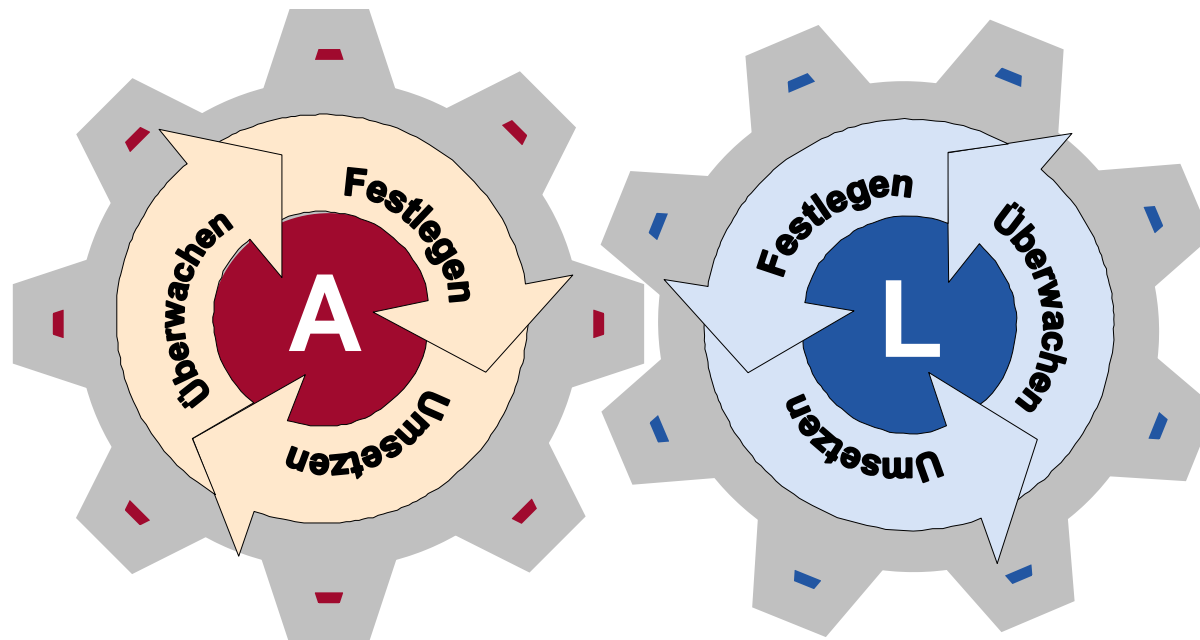
- 1 Die Vorsorgeeinrichtungen verwalten ihr Vermögen so, dass **Sicherheit** und **genügender Ertrag** der Anlagen, eine **angemessene Verteilung der Risiken**, sowie die **Deckung des voraussehbaren Bedarfes** an flüssigen Mitteln gewährleistet sind.

## Art. 50 BVV 2 Sicherheit und Risikoverteilung

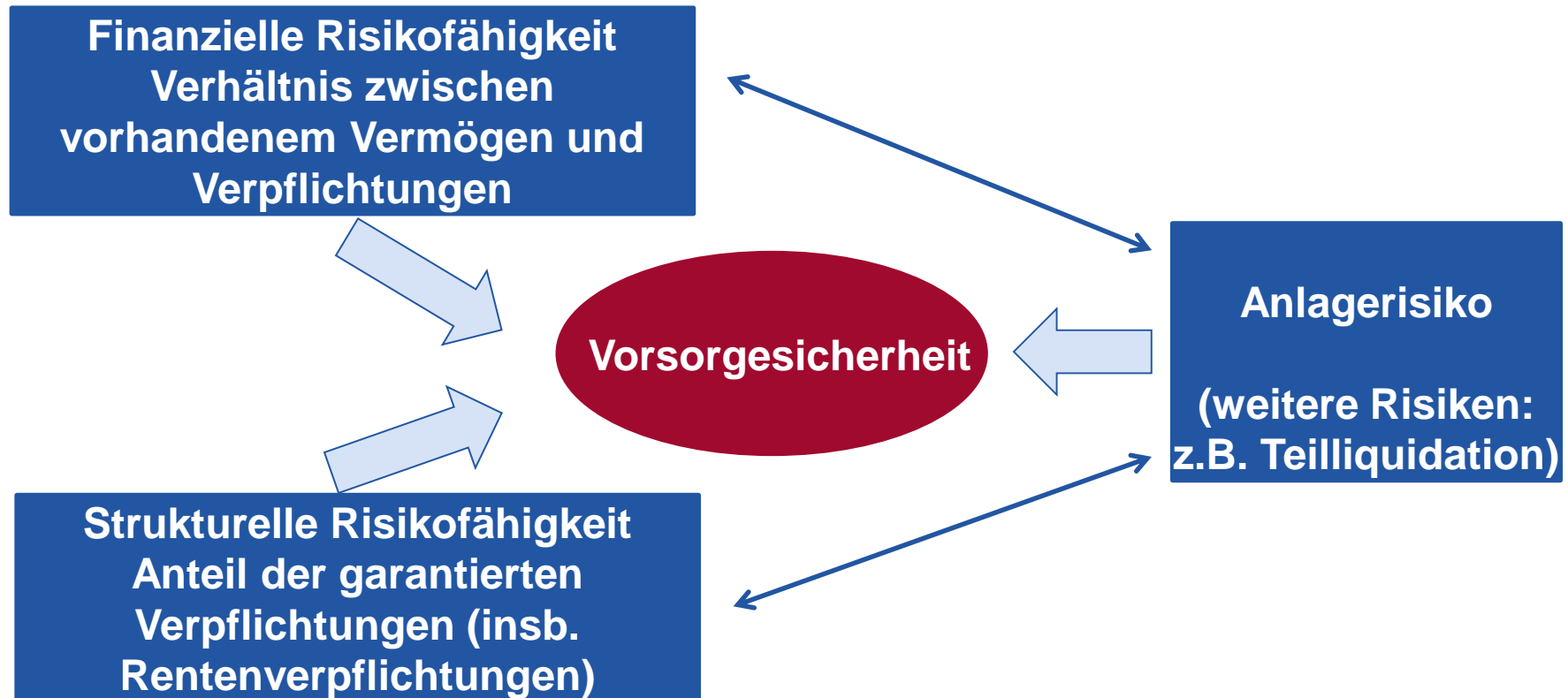
- 1 (...)
- 2 Sie muss bei der Anlage des Vermögens darauf achten, dass die **Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke** gewährleistet ist. Die Beurteilung der Sicherheit erfolgt insbesondere **in Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven** sowie der Struktur und der **zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes**.

# Gesamtheitliches Risikomanagement

- Wechselwirkungen zwischen **Anlagen (Assets)** und **Verpflichtungen (Liabilities)**.
- Integriertes Management von Anlagen und Verpflichtungen im Sinne eines **gesamtheitlichen Risikomanagements**.



# Aspekte der Risikofähigkeit einer PK







Zwei aktuelle Schadensfälle aus dem Bundesgericht:

- **Fehlanlage:** BGE 143 V 19 vom 28.12.2016 «**Provit**as»
  - ❖ Misslungene «Sanierung» ohne Risikobudget, mit riskanter Anlagestrategie und hochriskanten Anlagen.
  - ❖ Grobe Sorgfaltspflichtverletzung, solidarische Haftung der Stiftungsräte
- **Pleite:** BGE 141 V 51 vom 18.12.2014 «**Zug**»
  - ❖ Keine Exkulpation (Haftungsausschluss) wegen Unerfahrenheit bzw. keine Karenzfrist.
  - ❖ Solidarische Haftung aller Organmitglieder (Stiftungsräte, Experte, Revisionsstelle) wegen grober Sorgfaltspflichtverletzung

# Vorgaben für das Risikomanagement?

---

- Das BVG / die BVV2, die Weisungen des Bundesrates (2004) und der OAK (01/2017) zur Unterdeckung fordern an verschiedenen Stellen die Gewährleistung der **finanziellen Stabilität**, der **Sicherheit**, des **finanziellen Gleichgewichts**, der **angemessene Risikoverteilung** ohne diese **Begriffe** im Detail zu definieren.
- Pflicht zur Gewährleistung der Vorsorgesicherheit ist eng mit der **Risikofähigkeit** der Vorsorgeeinrichtung verbunden.
- Gesetzgeber gibt keine eindeutigen Vorgaben über die Ermittlung, Beurteilung und Bewertung **der finanziellen Situation und damit der Risikofähigkeit** der PK.
- Keine Rechtsprechung, welche Sicherheit oder Risikofähigkeit ausreichend definiert.
- Interpretationspflichtige **Vorgaben für Kennzahlen zur Beurteilung der finanziellen Situation** wie Deckungsgrad, WSR, technischer Zinssatz (z.B. FRP 4).

# Vorsorgesicherheit und Risikomanagement

Gesetzliche Pflicht zur Gewährleistung der Vorsorgesicherheit (aktuelle und zukünftige finanzielle Situation)



Nicht vorhandene oder ungenaue gesetzlichen Vorgaben wie die finanzielle Situation der PK beurteilt und bewertet wird.

- Zwangsläufig **grosser Ermessensspielraum**, wie die Vorgaben zu handhaben sind durch die Organe der PK.
- **Überschneidung / Abgrenzung von Verantwortung** der VE Organe Stiftungsrat, Experte, Revisionsstelle
- Wie kann **der Stiftungsrat** seine Verantwortung ausfüllen **ohne** gesetzliche Vorgaben zu verletzen und sich haftbar zu machen?
  - **Zentral Frage: Wie soll der Stiftungsrat seine Sorgfaltspflichten wahrnehmen?**

# Anlagerisiken und Unterdeckung

---

- In der (fernen) Vergangenheit sind Unterdeckungen aufgrund von unterfinanzierten Vorsorgeplänen (Leistungsprimat, nicht finanzierte Zusatzleistungen usw.) entstanden.
- **Heute ist das Anlagerisiko die primäre Ursache von Unterdeckungen.**
- Wenn wir per Ende 201x vermehrte Unterdeckungen beobachten werden, dann **wird das Anlagerisiko dafür verantwortlich** sein!

# Anlagerisiken in der Unterdeckung (1)

## Oberstes Organ (Stiftungsrat)

---

- Der Stiftungsrat hat dafür zu sorgen, dass die **Leistungen** im Rahmen des BVG **bei Fälligkeit sichergestellt sind**.
- Der Stiftungsrat hat also **verstärkt darauf zu achten**, dass bei der **Vermögensanlage** die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke gewährleistet ist.
- **Der Stiftungsrat ist in der Unterdeckung für die Übereinstimmung zwischen dem Anlagerisiko und der Sicherheit verantwortlich!**

- In der Unterdeckung muss der Experte für berufliche Vorsorge einen **Sanierungsplan gemäss FRP 6** ausarbeiten (Weisung OAK-BV W-01/2017 Ziff. 4a).
- **Anlagerisiken** sind **nicht Teil des Sanierungsplanes!**
- Anlagerisiken lösen nur mögliche Anpassungen des Sanierungsplanes im Zeitablauf aus.
- **Inwieweit das Anlagerisiko und die Möglichkeiten der Anpassung des Sanierungsplanes aufeinander abgestimmt sind, wird nicht analysiert.**
- **Wie kann ein Sanierungsplan ohne Berücksichtigung des Anlagerisikos erstellt werden?**

# Anlagerisiken in der Unterdeckung (3)

## Revisionsstelle

---

- Die Revisionsstelle muss in ihrem jährlichen Bericht bei Unterdeckung u.a. festhalten, ob die **Anlagen mit der Risikofähigkeit** der Vorsorgeeinrichtung **im Einklang stehen** (Art. 35a Abs. 2 Bst. a BVV 2).
- Sie bestätigt, dass:
  - ALM Studie durchgeführt wurde (keine Vorgabe zum Zeitpunkt und Inhalt).
  - Sanierungsplan mit Beizug des Experten erstellt und umgesetzt wurde.

### Weitere Bestätigung gemäss Mustertext von Expertsuisse

«Wir halten fest, dass die Möglichkeit zur Behebung der Unterdeckung und die **Risikofähigkeit bezüglich der Vermögensanlage auch von nicht vorhersehbaren Ereignissen abhängen, z.B. Entwicklungen auf den Anlagenmärkten** und beim Arbeitgeber.»

- Wird damit **die Übereinstimmung** zwischen **Risikofähigkeit und Anlagerisiko bestätigt?**

# Anlagerisiken in der Unterdeckung (4)

## Verantwortlichkeit

---

- Der Stiftungsrat ist für die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke und die Sicherstellung der Leistungen bei Fälligkeit verantwortlich.
- Er muss einen Sanierungsplan mit dem Experten für berufliche Vorsorge ausarbeiten.
- Der Experte beurteilt die Anlagerisiken hingegen nicht!
- Auch die Revisionsstelle äussert sich inhaltlich nicht zu den Anlagerisiken.
- **Wie kann der Stiftungsrat die Anlagerisiken beurteilen?**



# Empfehlungen Risikomanagement

---

- **Die Ausarbeitung eines Sanierungsplanes sollte mit Berücksichtigung der Anlagerisiken erfolgen!**
- **Risikoorientierte Aufsicht auch bezüglich Handhabung bzw. Bewertung der Anlagerisiken.**

# Fazit

---

**Regulierung schützt nicht vor Eigenverantwortung!**

# Kontakt

---



Investment & Actuarial Consulting,  
Controlling and Research

## PPCmetrics AG

Badenerstrasse 6  
Postfach  
CH-8021 Zürich

Telefon +41 44 204 31 11  
Telefax +41 44 204 31 10  
E-Mail [ppcmetrics@ppcmetrics.ch](mailto:ppcmetrics@ppcmetrics.ch)

## PPCmetrics SA

23, route de St-Cergue  
CH-1260 Nyon

Telefon +41 22 704 03 11  
Telefax +41 22 704 03 10  
E-Mail [nyon@ppcmetrics.ch](mailto:nyon@ppcmetrics.ch)

Website [www.ppcmmetrics.ch](http://www.ppcmmetrics.ch)

Social Media 

PPCmetrics ([www.ppcmmetrics.ch](http://www.ppcmmetrics.ch)) ist ein führender Schweizer Investment Consultant, Investment Controller, strategischer Anlageberater und Pensionskassenexperte. Unsere Kunden sind institutionelle Investoren (beispielsweise vom Typ Pensionskasse, Vorsorgeeinrichtung, Personalvorsorgestiftung, Versorgungswerk, Versicherung, Krankenversicherung, Stiftung, NPO und Treasury-Abteilung) und Privatanleger (beispielsweise Privatkunden, Family Offices, Familienstiftungen oder UHNWI - Ultra High Net Worth Individuals). Unsere Dienstleistungen umfassen das Investment Consulting und die Anlageberatung sowie die Definition einer Anlagestrategie (Asset Liability Management - ALM), die Portfolioanalyse, die Asset Allocation, die Entwicklung eines Anlagereglements, die juristische Beratung (Legal Consulting), die Auswahl von Vermögensverwaltern (Asset Manager Selection), die Durchführung öffentlicher Ausschreibungen, das Investment Controlling, die aktuarielle und versicherungstechnische Beratung und die Tätigkeit als Pensionskassenexperte.

Jährlich publizieren wir mehr als 40 Fachartikel zu unterschiedlichen Fragestellungen.

Unsere Fachleute teilen ihr Wissen und ihre Meinungen mit der Öffentlichkeit.

Erleben Sie uns live an den diversen Tagungen, die wir mehrmals jährlich organisieren.

PPCmetrics AG  
Investment & Actuarial Consulting,  
Controlling and Research. **Mehr**

